



Gemeinde



Wangen-Brüttisellen

Polizeiverordnung

Ausgabe Dezember 2004

KANTON ZÜRICH
GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

POLIZEIVERORDNUNG

vom 27.09.2004

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 06.06.1926 erlässt der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen folgende Polizeiverordnung:

vom Gemeinderat festgesetzt am 27.09.2004

Der Präsident:

Der Schreiber:

Rolf Berchtold

Peter Dillier

Im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Kurier ausgeschrieben am 08.10.2004

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	1 - 9
II. Einwohneramt	10 - 20a
III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen	21 - 35
IV. Lärmschutz im speziellen	36 - 48
V. Schutz öffentlicher und privater Sachen	49 - 58
VI. Wirtschaftspolizei	59 - 63
VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Strafbestimmungen	64 - 70
VIII. Schlussbestimmungen	71

VORBEMERKUNG

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. *Zweck*

² Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

¹ Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden dem Gemeinderat, dem Polizeivorstand und den vom Gemeinderat bezeichneten Organen übertragen. *Polizeiorgane*

² Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Vorladungen und Weisungen Folge zu leisten. *Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen*

Art. 4

¹ Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit weder zu behindern noch zu stören. *Behinderung der polizeilichen Tätigkeit*

² Das gilt insbesondere auch für unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Art. 5

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen. *Identitätsnachweis*

Art. 6

Die Polizeiorgane haben angehaltenen Personen auf Verlangen bei Dienst in Uniform ihren Namen bekannt zu geben bzw. bei Dienst in Zivilkleidern ihren Ausweis vorzuzeigen. *Ausweispflicht der Polizeiorgane*

Art. 7

Polizeiliche Festnahmen sind nur im Rahmen der Strafprozessordnung (StPO) und des Gemeindegesetzes möglich. *Polizeiliche Festnahmen*

Art. 8

Hilfeleistung

1 Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

2 Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen. Vorbehalten bleibt das Haftungsgesetz.

Art. 9

*Einsprachen, Re-
kurse und Be-
schwerden*

Einsprachen gegen gemeindepolizeiliche Massnahmen und Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten. Gemeinderätliche Entscheide können durch Rekurs bzw. Beschwerde beim Statthalter bzw. beim Bezirksrat angefochten werden.

II. EINWOHNERAMT

Art. 10

*Persönliche Melde-
pflicht bei Niederlas-
sung*

Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug beim Einwohneramt anzumelden.

Art. 11

*Beschränkte persön-
liche Meldepflicht*

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art. 12

*Hinterlegung von
Ausweisschriften*

1 Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

2 Über die Familienverhältnisse sind hinreichende Ausweisschriften vorzuweisen (Familienbüchlein oder dgl.)

3 Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden,
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern,
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederheirat der Mutter,
- d) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen,
- e) Pflegekinder.

4 Ausländische Staatsangehörige haben den Ausländerausweis und den Reisepass, Militär- und Zivilschutzpflichtige das Militärdienst- bzw. das Zivilschutzbüchlein vorzuweisen.

Art. 13

¹ Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. *Erneuerung von Ausweisen*

² Bei Änderungen des Namens oder des Zivilstands sind innert 30 Tagen neue Ausweise beim Einwohneramt zu hinterlegen.

Art. 14

¹ Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen, usw.), hat sich innert 8 Tagen beim Einwohneramt anzumelden. *Aufenthalt*

² Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde (Heimatausweis) zu hinterlegen.

³ Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Wangen-Brüttisellen als Niederlassungsort.

Art. 15

¹ Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. in ihrem Haus – vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen dem Einwohneramt zu melden. *Meldepflicht Dritter*

² Arbeitgeber können überdies von der Gemeinde verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch dem Einwohneramt zu melden.

³ Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.

⁴ Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.

Art. 16

¹ Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. *Meldepflicht des Gastgewerbs*

² Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze und ähnliche Einrichtungen.

Art. 17

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen dem Einwohneramt zu melden. Schweizerbürger haben den Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- bzw. Zivilschutzbüchlein, ausländische Staatsangehörige den Ausländerausweis vorzulegen. *Umzug innerhalb der Gemeinde*

Art. 18

Abmeldung

1 Wer aus der Gemeinde wegzieht und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen beim Einwohneramt unter Rückgabe des Schreibenempfangsscheins oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

2 Personen, welche die Gemeinde Wangen-Brüttisellen ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 2 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde oder dem zuständigen Konsulat überwiesen.

3 Militär- und Zivilschutzpflichtige haben ihr Dienstbüchlein bei der Abmeldung vorzulegen.

4 Die gleiche Abmeldepflicht besteht für Mieter von Geschäftslokalen.

Art. 19

Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 19a

Auskunftspflichten

1 Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Das Einwohneramt kann die Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

2 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Einwohneramt auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

Art. 20

Einsichtsrecht

Jede in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen angemeldete Person ist berechtigt, alle ihre betreffenden Personaldaten persönlich beim Einwohneramt einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Art. 20a

Auskünfte des Einwohneramts

Die Bekanntgabe von Personendaten richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN

Art. 21

Allgemeiner Schutz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt, Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

Art. 22

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Missbräuchlicher Alarm

Art. 23

¹ Schiessen und/oder Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. *Schiessen*

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund verwendet werden, sofern jede Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴ Das Abgeben von Böllerschüssen (Hochzeitsschiessen, usw.) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

⁵ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 24

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden. *Schiessgelände*

Art. 25

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Bundesfeiertag und beim Jahreswechsel gestattet. *Feuerwerk*

² Für besondere Veranstaltungen kann die Gemeinde Ausnahmegewilligungen erteilen. Schriftliche Gesuche sind spätestens 20 Tage vorher einzureichen.

Art. 26

¹ Gruben, Sammler, Jauchetröge, usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. *Sicherung von Bodenöffnungen*

² Wenn nötig, sind solche Stellen genügend zu beleuchten.

Art. 26a

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben, usw. sowie das Lockern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dohlendeckeln oder Schutzpfosten und Schutzvorrichtungen ist untersagt. *Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen*

Art. 27

Baustellen, Gräben, Mulden, Baugeräte, usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. *Sicherung von Baustellen*

Art. 28

Einzäunung

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 29

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Entsprechende Gesuche sind spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde einzureichen.

Art. 29a

Verbot von Veranstaltungen

Die Gemeinde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist.

Art. 30

Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie das Anbringen der Tafeln und Hausnummern ist die Gemeinde zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung ist zu veröffentlichen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Bezeichnung von Strassen und Gebäuden vom 20. Mai 1968.

Art. 31

Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

³ Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

⁴ Für die Hundehaltung gilt neben den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden für das ganze Gemeindegebiet, auf öffentlichem und privatem Grund, landwirtschaftlichem Kulturland und in Waldgebieten, eine generelle Hundekotaufnahmepflicht.

⁵ In den Naturschutzgebieten sind alle Hunde an der Leine zu führen.

Art. 31a

Verbot der Tierhaltung

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstands nicht Folge geleistet, so kann die Gemeinde das Halten von Tieren verbieten.

Art. 32

¹ Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. *Sammlungen*

² Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

³ Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

Art. 32a

Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist untersagt. *Bettel*

Art. 33

Wer unter Benutzung öffentlichen oder privaten Grundes als Standplatz gewerbsmässige Personentransporte ausführt, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. *Taxi*

Art. 33a

¹ Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund, in Waldnähe und im Wald ohne Bewilligung der Gemeinde ist verboten. *Camping*

² Auf privatem Grund bedarf es der Bewilligung des Grundeigentümers.

Art. 34

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten. *Immissionen im allgemeinen*

Art. 35

¹ Das Düngen mit Jauche, Klärschlamm oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist an Samstagen und Sonntagen verboten. *Landwirtschaftliche Arbeiten / Düngen*

² Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten oder Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet. Über Notstandsarbeiten ist die Gemeinde unverzüglich zu orientieren.

IV. LÄRMSCHUTZ IM SPEZIELLEN

Art. 36

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel. *Öffentliche Ruhetage*

Art. 37

Grundsatz

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

³ Dieser Grundsatz gilt für alle, auch die nachfolgend nicht speziell erwähnten Lärmquellen.

Art. 37a

Nachtruhe

¹ Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist verboten.

² Die Läutordnung der Ref. Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen hat die Nachtruhe zu wahren. Ausgenommen sind die traditionellen Geläute an Feiertagen und die viertelstündlichen Glockenschläge. In besonderen Fällen kann die Gemeinde weitere Ausnahmen bewilligen.¹

Art. 38

Gewerbe, Industrie im allgemeinen

¹ Gewerbliche und industrielle Betriebe haben alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Lärm zu verhindern bzw. zu vermindern.

² Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann die Gemeinde Ausnahmewilligungen erteilen.

³ Kann der Lärm durch Massnahmen im Sinne von vorstehendem Abs. 1 nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb unmittelbar einzustellen.

Art. 39

Baugewerbe im speziellen

¹ Für das Baugewerbe gelten neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm folgende Vorschriften:

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Die Gemeinde kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisem Antrieb vorschreiben.
- b) Zum besseren Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen, usw. kann die Gemeinde zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.
- c) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
- d) Betreffend zeitliche Beschränkung und Ausnahmewilligungen gilt sinngemäss Art. 38 Abs. 2.

Art. 40

¹ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2004

1 Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen. *Landwirtschaft, Haus und Garten*

2 Lärmige Vorrichtungen zum Verscheuchen von Tieren sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

3 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, dürfen nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

4 An Samstagnachmittagen ist das Rasenmähen nur bis 17.00 Uhr gestattet.

Art. 41

1 Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Carts und anderen motorisch angetriebenen Hobby-Fahrzeugen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Diese darf nur erteilt werden, wenn keine Belästigung von Drittpersonen erfolgt. *Motocross, Go-Carts, Helikopterstarts / -landungen und dgl.*

2 Helikopterstarts und -landungen zu Arbeits- und Vergnügungszwecken bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 42

Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein und haben dem neusten Stand der Technik zu entsprechen. Sie dürfen nur an den hierfür von der Gemeinde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden. *Modellflugzeuge*

Art. 43

1 Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Dies gilt auch für jeglichen nicht veranstaltungsmässigen Sportbetrieb, welcher mit Lärm verbunden ist. *Sportveranstaltungen im Freien*

2 Die Gemeinde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 44

1 Die Benützung der Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird. *Schiesslärm*

2 Die jährlichen Schiesspläne sind von der Gemeinde zu genehmigen. Es dürfen nur im Jahresplan enthaltene Schiessanlässe durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

Art. 45

Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern

1 Singen, Musizieren sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.

2 Die Gemeinde kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Art. 46

Singen, Musizieren, usw. im Freien, in Zelten, Fahrmisbauten

1 Singen, Musizieren sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien sowie in Zelten und Fahrmisbauten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen nicht unzumutbar belästigt werden.

2 Die Gemeinde kann in besonderen Fällen weitere Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 47

Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei, usw.) stören.

Art. 48

Wirtschaften, Konzertsäle, usw.

1 In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

2 Die Gemeinde kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER UND PRIVATER SACHEN

Art. 49

Unfug

1 Unfug an öffentlichen oder privaten Sachen ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

2 Jedes widerrechtliche Bemalen oder Besprayen ist verboten.

Art. 50

Schutz von Kulturen

1 Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

2 Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 51

1 Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. *Benützung öffentlicher Sachen*

2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 52

1 Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen, usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. *Verunreinigung öffentlichen Grundes*

2 Der Verursacher hat die Kosten für die Wiederinstandstellung zu tragen.

Art. 53

1 Das Anbringen von Plakaten, Inschriften, Anzeigen, Klebern, usw. auf öffentlichem und privatem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. *Plakate, Reklamen*

2 Suchtmittelreklamen auf Aussenwerbetafeln mit wechselnder Fremdwerbung sind auf öffentlichem und auf vom öffentlichen Grund einsehbarem Privatgrund verboten. Übrige bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

Art. 53a

1 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, usw.) ist stets frei zu halten. *Rettungseinrichtungen*

2 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Art. 54

Das unberechtigte Absperrn von Strassen und Fusswegen ist verboten. *Absperrn von Strassen*

Art. 55

1 Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, Beschilderungen, Strassentafeln, Hausnummern und Verkehrsspiegel, die öffentliche Beleuchtung oder die Löschwasserversorgung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. *Pflanzen*

2 Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 56

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen. *Arbeiten an Fahrzeugen*

Art. 57

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

1 Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

2 Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 58

Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

VI. WIRTSCHAFTSPOLIZEI

Art. 59

Schliessungszeit

In der Gemeinde Wangen-Brüttisellen richtet sich die gesetzliche Schliessungszeit für Gastwirtschaften nach den massgebenden kantonalen Bestimmungen (gemäss § 15 Gastgewerbegesetz vom 01.12.1996 zur Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr).

Art. 60

Ausnahmen

1 Die Schliessungszeit ist am Bauernfasnacht-Samstag, -Sonntag und -Montag, am Auffahrtstag, am Dorfstrassenfest (Freitag und Samstag), am Bundesfeiertag, an der Wangemer Chilbi (Freitag und Samstag), am Silvester, am Neujahrstag sowie an Gemeindeversammlungen und Feuerwehrhauptübungen für alle Gastwirtschaften aufgehoben.

2 Für spezielle Anlässe kann die Gemeinde die Schliessungszeit bzw. Schliessungsstunde allgemein, für einzelne Quartiere oder einzelne Gastwirtschaftsbetriebe ganz oder teilweise aufheben. Das entsprechende Gesuch ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Art. 61

Ausschluss von Ausnahmebewilligungen

Keine Bewilligungen für die Aufhebung der Schliessungszeit oder den Aufschub der Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst (gemäss § 1 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26.06.2000 sind hohe Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag).

Art. 62

1 Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. *Nachtruhestörung*

2 Werden die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung wiederholt gestört, so kann die Gemeinde für die Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen, die Schliessungszeit für den Betrieb der Gastwirtschaft oder der Vergnügungsstätte vorzuverlegen.

Art. 63

1 In Räumen mit grösseren Personenansammlungen haben Dekorationen jeglicher Art die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten und sind dem örtlichen Feuerschauer frühzeitig zur Abnahme anzumelden. *Dekorationen*

2 Fastnachtsdekorationen dürfen frühestens am zweiten Dienstag vor der Herrenfastnacht angebracht und bis längstens Freitag nach der Bauernfastnacht belassen werden.

VII. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 64

1 Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. *Polizeibewilligungen*

2 Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

3 Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

4 Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.

Art. 65

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands notwendigen Anordnungen zu treffen. *Polizeiliche Massnahmen*

Art. 66

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgeführt werden. *Verwaltungszwang*

Art. 67

Strafen

1 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Gemeinde mit einer Polizeibusse bis CHF 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

2 Übertretungen dieser Verordnung können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Die Gemeinde bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 68

Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 69

Kosten

1 Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden den Verantwortlichen auferlegt.

2 Bei Bussenausfällung oder Verweis werden dem Fehlbaren eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 70

Depositen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Festsetzung der Bussen und Kosten durch die Gemeinde.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 71

Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation und nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

2 Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 10.01.1972 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

